

Wiener Landtag

18. Sitzung vom 12. Dezember 1980

Stenographisches Protokoll

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|---|--------|--|--------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | 6. Pr.Z. 3748, P. 4: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (6. Novelle zur Dienstordnung 1966) und andere dienstrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt werden (Beilage Nr. 20) | (S. 5) |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Nekula
Abstimmung (S. 5) | |
| 3. Pr.Z. 2622, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Getränkesteuergesetz für Wien 1971 geändert wird (Getränkesteuergesetznovelle 1980) (Beilage Nr. 22) | | | |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. Hans Mayr (S. 1 u. 3) | | | |
| Redner: Abg. Schneider (S. 2), Abstimmung (S. 4) | | | |
| 4. Pr.Z. 3622, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien geändert wird (Beilage Nr. 23) | | 7. Pr.Z. 3747, P. 5: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und Bestimmungen über die Abfertigung von Hausbesorgern geschaffen werden (Beilage Nr. 21) | (S. 6) |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. Hans Mayr
Abstimmung (S. 4) | (S. 4) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Nekula
Abstimmung (S. 6) | |
| 5. Pr.Z. 3738, P. 3: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Bauordnungsnovelle 1980) (Beilage Nr. 19) | | 8. Pr.Z. 3761, P. 6: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz und die Dienstordnung 1966 geändert werden (Beilage Nr. 24) | |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. Nekula
Abstimmung (S. 5) | (S. 4) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Nekula
Abstimmung (S. 7) | (S. 6) |

Vorsitzender: Erster Präsident Pföch

(Beginn um 14.55 Uhr.)

Präsident Pföch: Die 18. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek, Dkfm. Dr. Ebert und Margarete Tischler.

Die Abgeordneten Mag. Kauer und Dr. Mauthe haben einen Antrag, betreffend Befreiung des Aufstellens von Zierpflanzen von der Gebrauchsabgabe, eingebracht. Ich weise ihn dem Herrn amtsführenden Stadtrat für Finanzen und Wirtschaftspolitik zu.

Die Postnummer 1 der heutigen Tagesordnung betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Getränkesteuergesetz für Wien 1971 geändert wird.

Berichterstatter hiezu ist der Herr amtsführende Stadtrat Mayr. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Hans Mayr: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen

und Herren Abgeordneten des Wiener Landtages! Ich habe Ihnen heute über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiet der Stadt Wien geändert wird, sowie den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Getränkesteuergesetz für Wien geändert wird, zu referieren.

Nach der derzeit geltenden Regelung der Getränke- und Gefrorenessteuer, wie diese beiden Steuerarten kurz heißen, müssen die Abgabepflichtigen monatlich eine Abgabeerklärung einreichen. Mit den gleichzeitig vorgelegten Entwürfen von Novellen zum Getränkesteuergesetz und zum Gefrorenessteuergesetz soll einem Wunsch der Wiener Wirtschaft Rechnung getragen werden, der eine Erleichterung bei den administrativen Arbeiten zur Befolgung der Anordnung dieser Gesetze insofern anstrebt, als eine einmalige Abgabenerklärung für ein ganzes Kalenderjahr genügen soll.

Bei der Einräumung dieser Begünstigung muß jedoch auch auf die Sicherheit der Abgaben-

einbringung Bedacht genommen werden, um einen Steuerentgang zu vermeiden. Daher sehen die Entwürfe als eine flankierende Maßnahme zusätzlich zu den derzeit schon bestehenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten die Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Abgabenfestsetzung vor, wenn der Abgabepflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

Im Begutachtungsverfahren wurde das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Finanzen, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und die Wiener Landwirtschaftskammer zur Stellungnahme eingeladen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien hat gegen die Gesetzentwürfe keinen Einwand erhoben.

Die Bundesdienststellen hatten nur geringfügige Anregungen legistischer Art vorgebracht, denen die beiliegende Fassung der Entwürfe bereits Rechnung trägt.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien hat gegen die Bestimmung der Entwürfe grundsätzlich keinen Einwand erhoben, jedoch zur Überlegung gestellt, ob die Bestimmung zur bescheidmäßigen Abgabenfestsetzung überhaupt erforderlich ist. Nach Ansicht der Kammer würde auch für die Fälle der Nichtentrichtung der Selbstbemessungsabgaben gemäß § 149 Abs. 2 die Wiener Abgabenordnung eine ausreichende rechtliche Grundlage bieten. Da jedoch der Wortlaut dieser Gesetzesstelle nur auf Abgabenerklärungen abstellt, erscheint es sehr zweifelhaft, ob auch in Fällen der Nichtentrichtung von Abgaben ein Bescheid darüber gestützt werden könnte. Die Gesetzentwürfe wurden daher in diesem Punkt unverändert belassen.

Über die Entwürfe hinausgehend hat die Kammer die schon bekannte Forderung vorgebracht, die Fälligkeitsregelung bei den beiden Abgaben der Regelung bei der Umsatzsteuer anzugeleichen, wodurch die Getränkesteuer beziehungsweise Gefrorenesteuer jeweils um einen Monat später als bisher fällig würden. Dieser Forderung soll jedoch wie bisher aus fiskalischen Erwägungen nicht entsprochen werden, da sich im Jahr der Umstellung ein Verlust von einem Monatserfolg ergeben würde.

Auch die Wiener Landwirtschaftskammer hat sich in ihrer Stellungnahme mit den vorgesehenen Möglichkeiten der bescheidmäßigen Bemessung auseinandergesetzt. Die vorgebrachten Einwände ließen jedoch erkennen, daß die Kammer befürchtet, durch die neue Regelung werde der Weg zur Willkür geöffnet.

Ich muß dazusagen: Das ist ein Trauma der Wiener Landwirtschaftskammer, das wir bei jeder Begutachtung feststellen können.

Nach einem Gespräch, in dem dargelegt wurde, daß die Behörde weiterhin an Verfahrensvorschriften der Wiener Abgabenordnung sowie an das Legalitätsprinzip gebunden ist, hält die Kammer jedoch ihre Bedenken nicht mehr aufrecht.

Ich darf daher den Antrag stellen, der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die Entwürfe von Gesetzen, mit denen das Getränkesteuergesetz für Wien 1971 und das Gesetz über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien geändert werden, werden zum Beschuß erhoben.

Ich bitte Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Pfoch: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Beim Geschäftsstück 1 der Tagesordnung handelt es sich um eine Vorlage mit geringem Umfang. Es können daher gemäß § 35 Abs. 10 der Geschäftsordnung die General- und die Spezialdebatte zusammengelegt werden.

Ich frage daher, ob gegen die Zusammenlegung ein Einwand erhoben wird. – Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zu Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Kommerzialrat Schneider. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Schneider: Herr Präsident! Herr Stadtrat! Hoher Landtag! Herr Sozialminister Dallinger hat kurz nach der Übernahme seines Amtes eine Verkürzung der Normalarbeitszeit und eine Verlängerung des Mindesturlaubes angekündigt.

Ich möchte mich hier nun keineswegs damit befassen, ob derartige Maßnahmen auf Grund unserer wirtschaftlichen Situation zurzeit überhaupt realisierbar sind, ob die Wirtschaft derartige zusätzliche Belastungen überhaupt verkraften kann.

Aber die durch diese Aussage allgemein und auch innerhalb der Sozialistischen Partei zu diesem Thema entstandene Diskussion zeigt ja klar auf, daß der Sozialminister mit diesem ohne Überlegung gemachten quasi Einstandsgeschenk hauptsächlich auf Popularitätshascherei als neuer Minister bedacht gewesen ist.

Erlauben Sie mir aber nun, zum Thema Arbeitszeit auch aus der Sicht der Arbeitgeber ein paar Sätze sagen zu dürfen.

Im Verlauf der Debatte der letzten Tage wurde des öfteren aufgezeigt, daß es sich in der Wiener Wirtschaft größtenteils, aber in manchen Branchen bis zu 90 Prozent um Klein- und Mittelbetriebe handelt. Wie schaut es nun bei diesen Mitbürgern unserer Stadt in bezug auf die Arbeitszeit aus?

Ich möchte hier gar nicht auf die Zeiten, die durch die normale Offenhaltezeit der Betriebe gegeben sind und die vielfach schon weit über der Normalarbeitszeit liegen, eingehen, sondern auf jene unbezahlten Überstunden, die dem selbständigen Unternehmer dadurch entstehen, daß er mit einer Vielfalt von unübertragbarer Verwaltungsarbeit belastet wird.

In einem Betrieb etwa mit drei bis fünf Angestellten, der natürlich zusätzlich sowieso seinen Jahresabschluß und die damit verbundene jährliche Steuererklärung an ein Buchhaltungsbüro oder an einen Steuerberater vergeben muß, verbleiben für die notwendigen Aufzeichnungen, die Lohnverrechnung, das Ausfüllen von Formularen und dergleichen mindestens – und das ist sehr gering gerechnet – 30 Stunden monatlich. Also 30 Stunden Mehr-

arbeitszeit, 30 zusätzliche unbezahlte Überstunden, für die es auch keine Steuerermäßigung gibt, wie etwa bei den Arbeitnehmern in Form des steuerfreien Überstundenzuschlags.

Wenn man also von Arbeitszeitverkürzung spricht oder auch nur daran denkt, so sollte man hier nicht nur von einem bestimmten Personenkreis sprechen, sondern eben alle arbeitenden Bürger unseres Landes mit einbeziehen.

Meine Damen und Herren! Ich habe schon in mehreren meiner Debattenbeiträgen versucht, Ihnen anhand von Beispielen die Vielfalt dieser Verwaltungsarbeiten näherzubringen, die durch verschiedene Umsatzsteuersätze, also 8, 18 und 30 Prozent, durch Drittshuldneranträge, durch Anfragen von Ämtern und Behörden, um nur einiges zu nennen, entstehen, und die damit verbundenen Schwierigkeiten aufzuzeigen.

Sicher ist aber, daß diese Arbeiten vor allem den kleineren Unternehmern zurzeit schon über den Kopf wachsen. Ihre Interessenvertretung ist daher bestrebt, diesbezüglich überall dort, wo auch nur die geringste Aussicht auf Erfolg besteht, einzutreten, um eine Besserung der Situation zu erreichen.

Ich habe daher am 12. Dezember 1978, also auf den Tag genau vor zwei Jahren, mit meinen Kollegen Dr. Ebert und Hoffmann zwei Anträge eingebracht. Einer dieser beiden Anträge behandelte einen alten Wunsch, der heute auch von Herrn Stadtrat Mayr vorgebracht wurde, den ich also seit 1974 immer wieder vorgetragen und auch in Form von Anträgen eingebracht habe, und zwar die Gleichstellung des Zahlungstermines für Getränke- und Gefrorenessteuer mit jenen der Mehrwertsteuer und der Alkoholabgabe, eine Gleichstellung, die nicht nur in Wien Platz greifen sollte, sondern die in anderen Bundesländern schon längst eingeführt worden ist. Aber leider kam es hier in Wien wieder einmal zu einer Absage.

Der zweite Antrag bezog sich auf eine Verwaltungsvereinfachung durch Einführung einer jährlichen Erklärung anstatt der bisher monatlichen Erklärung bei der Getränke- und Gefrorenessteuer.

Ich bin nun sehr froh und stehe auch nicht an, dafür danke zu sagen, daß Sie mit der Zustimmung zu diesen beiden nun vorliegenden Gesetzesänderungen diesmal unseren Bemühungen vor allem für die kleineren Unternehmen unter den rund 12.000 Getränkesteuerpflichtigen unserer Stadt entgegenkommen werden.

Sicherlich wird sich diese Gesetzesänderung auch auf die Verwaltungsarbeit im Rahmen der Verwaltung der Gemeinde Wien positiv auswirken.

Gestatten Sie mir aber noch ganz kurz auf ein damit eng verbundenes Problem aufmerksam machen zu dürfen. Seit etwa drei Jahren besteht ein Unterausschuß des Finanzausschusses, der sich mit verschiedenen Steuern und Abgaben, aber hauptsächlich mit der Reform der Vergnügungssteuer befassen soll.

Nun ist nach anfänglich sehr positiven Gesprächen die Arbeit dieses Ausschusses total eingeschlafen. Es sind zwar von den Stadträten Mayr und Zilk bei verschiedenen Fremdenverkehrsver-

anstaltungen Versprechungen gemacht worden, Versprechungen auch unter Bezugnahme auf die Arbeit dieses Unterausschusses, aber geschehen ist bisher gar nichts, obwohl die Probleme um die Vergnügungssteuer mit allen ihren Nebenerscheinungen, wie Belebung des musikalischen Angebotes in der Musikstadt Wien, das Thema Glücksspielautomaten, die Kinostaffelung und anderes mehr, einer dringenden Bereinigung beziehungsweise Erledigung bedürfen.

Ich kann mir ja vorstellen, daß Sie, meine Herren Stadträte, in letzter Zeit durch all die Dinge, die da innerparteilich und durch äußere Umstände auf Sie zugekommen sind, etwas überbeansprucht waren und so kleine Versprechungen, die Sie da und dort gemacht haben, nicht entsprechend ernst genommen haben. Aber für die Betroffenen, also für diejenigen, denen diese Versprechungen gemacht worden sind, geht es um sehr wesentliche Dinge, und sie warten auf Erledigung.

Ich ersuche Sie also dringend, und das sei mir bitte nach dreijähriger Wartezeit gestattet, um umgehende Wiederaufnahme der Gespräche und Verhandlungen, damit es auch in diesen von mir angeführten wichtigen Fragen bald zu einem positiven Abschluß kommen kann.

Den beiden Gesetzesänderungen wird meine Fraktion sehr gerne ihre Zustimmung geben. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Pfoch: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich erkläre die Verhandlungen für geschlossen und erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Hans **Mayr:** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst eine rein geschäftsordnungsmäßige Bemerkung: Wir werden über die beiden Gesetzentwürfe getrennt abstimmen müssen. Ich habe sie in einem referiert, aber wir werden jetzt zunächst über die Getränkesteuer und dann anschließlich über die Gefrorenessteuer abstimmen.

Zum Beitrag des Herrn Abgeordneten Schneider darf ich doch auch ein paar Sätze sagen.

Ich freue mich, daß er anerkannt hat, daß wir hier eine Vereinfachung der Steuerabrechnung durchführen.

Ich wäre sehr dankbar, wenn wir auf dem Gebiet der Getränkesteuer eine Lösung finden könnten, die sich über kurzsichtige Interessenvertretungen der Landwirtschaft hinwegsetzt und es uns wieder ermöglichen würde, wie es schon einmal kurzfristig der Fall war und dann mit Handstreich im Parlament aufgehoben wurde, daß wir aus einer Verbrauchssteuer eine umsatzsteuerähnliche Steuerkonstruktion machen könnten. Das würde sehr viel bessere Möglichkeiten für uns ergeben und damit auch weitere Möglichkeiten für die Einhebung und für die Vereinfachung bieten.

Zur Vergnügungssteuer: Es muß ein Irrtum sein. Herr Abgeordneter! Einen dreijährigen Unterausschuß hatten wir für die Vergnügungssteuer nicht. Wir haben erst heuer im Frühjahr diesen Unterausschuß eingesetzt. Wir haben auf Grund der Diskussionen, die dort stattgefunden haben, nunmehr ei-

nen Gesetzentwurf fertiggestellt, und er wird in Kürze, also noch heuer zur Aussendung gelangen. Die drei Jahre beziehen sich auf die letzte Novelle. Damals ist aber auch ein entsprechender Gesetzesbeschuß gefaßt worden.

Ich darf bitten feststellen, daß eine halbjährige Arbeit an einem Steuergesetz durchaus keine sehr lange Zeit ist, da es ja doch eine Menge von Problemen zu bedenken und zu bewältigen gilt.

Kleine Versprechungen, die da und dort jemals gemacht worden sind, pflege ich durchaus sehr ernst zu nehmen und mit großem Nachdruck zu verfolgen. Ich glaube, daß das wirklich nicht so geht, daß man das abwertet.

Ein paar Worte noch, meine Damen und Herren, zur Frage der Arbeitszeit.

Ich bin mir persönlich dessen bewußt als einer von vielen, für die die 40-Stunden-Woche noch nicht erfunden worden ist, daß das Problem der Arbeitszeit ein sehr vielschichtiges Problem ist. Wenn wir heute damit rechnen müssen, daß sich das wirtschaftliche Zentrum der Welt in den nächsten 20 Jahren nach Südostasien verschiebt, dann ist das sicher auch eine Frage der Arbeitszeit und der Arbeitsintensität.

Ich würde aber vor kritischen Bemerkungen, Herr Abgeordneter, über Vorschläge von Sozialministern doch vielleicht auch versuchen, dem Kohl in den eigenen Reihen, der vom ÖAAB über Herrn Abgeordneten Kohlmayer kommt, eine gewisse Zähmung aufzuerlegen. Denn es ist in wirtschaftspolitisch heiklen Situationen durchaus nicht einfach und durchaus nicht leicht — und ich gestehe Ihnen gerne zu, daß wir in einer wirtschaftspolitischen heiklen Situation sind —, wenn sich einer der führenden Persönlichkeiten der — darf ich immerhin sagen — bürgerlichen Partei — ich glaube, daß das keine Bezeichnung ist, die Sie in irgendeiner Form kränken könnte — als Linksüberholer und Radikalinski zu profilieren versucht und dadurch Gespräche an sich wesentlich erschwert. (Abg. Hahn: Was soll denn das heißen? Der ÖAAB verlangt lediglich für ältere Arbeitnehmer eine Woche mehr!) Das ist dann, wenn er zurückgepfiffen wird. Aber vorher versucht er, eine entsprechende Profilierung zu erreichen. Herr Landesobmann des ÖAAB, wenn Sie mit Ihrem Bundesobmann ein entsprechend ernstes Wort darüber reden, wäre ich Ihnen sehr dankbar. Dann könnten wir vielleicht doch einiges dazu beitragen, daß die im nächsten Jahrzehnt an uns herankommenden Probleme nicht unbedingt nur in einer Atmosphäre der Lizitation gelöst werden müssen, sondern auch in einer Atmosphäre sachlicher Überlegungen und vernünftiger Diskussionen gelöst werden können. (StR. Dr. Goller: Das gilt aber auch für Sie, Herr Stadtrat!)

Ich bitte Sie nochmals, dem Antrag zur Getränkesteuer die Zustimmung zu geben.

Präsident Pfoch: Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 1 der Tagesordnung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich danke. Das Gesetz ist in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiet der Stadt Wien geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr amtsführende Stadtrat Mayr. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Hans Mayr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe den sachlichen Teil des Berichtes bereits unter Post 1 gebracht.

Ich darf Sie nur noch bitten, auch dieser Novelle die Zustimmung zu geben.

Präsident Pfoch: Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Post 3 der Tagesordnung betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr amtsführende Stadtrat Nekula. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Nekula: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Im Verordnungsprüfungsverfahren hat der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 30. Juni 1978 und 13. Oktober 1978 zum Ausdruck gebracht, daß der auf der Basis der Bauordnung für Wien aus dem Jahre 1883 erlassene Generalregulierungsplan und Generalbauliniensplan und die Änderung dieses Planes auf Grund ihres Charakters als Rechtsverordnung in einer solchen Art hätten veröffentlicht werden müssen, die geeignet gewesen wäre, den Normadressaten vom Inhalt der Verordnungen vollinhaltlich in Kenntnis zu setzen.

Die Veröffentlichung der Gemeinderatsbeschlüsse über diese Pläne im Amtsblatt der k. und k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien beziehungsweise im Amtsblatt der Bundeshauptstadt Wien, die lediglich den Textteil dieser Beschlüsse umfaßt, nicht aber auch Planteile mit einschließt,

ohne darauf hinzuweisen, daß in zeichnerische Darstellungen Einsicht genommen werden könne, ließ diese Beschlüsse zwar in die Rechtsordnung eingenhen, belastet sie jedoch durch die Art der Kundmachung mit Gesetzwidrigkeit.

Da jedoch diese Pläne nunmehr beim Magistrat der Stadt Wien zur Einsichtnahme durch die Bevölkerung aufliegen und jedermann in analoger Anwendung des § 1 Abs. 3 der Bauordnung für Wien diese Pläne gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten erwerben kann, kann eine Sanierung des seinerzeitigen Kundmachungsmangels dadurch erfolgen, daß im Gesetz ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß diese Pläne zur Einsicht aufliegen und jedermann über sein Verlangen eine Ausfertigung dieser Pläne erhalten kann.

Diese Gesetzesvorlage soll diesem Mangel Rechnung tragen. Ich darf Sie bitten, der Novellierung der Bauordnung mit der Bauordnungsnovelle 1980 Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Pfoch: Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Widerspruch erfolgt keiner. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Postnummer 4 der Tagesordnung betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 (6. Novelle zur Dienstordnung 1966) und andere dienstrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

Berichterstatter ist der Herr amtsführende Stadtrat Nekula. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Nekula:** Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Die Novelle sieht zwei wesentliche Punkte vor, nämlich eine Änderung der Erfordernisse für die Unterstellung unter die Dienstordnung, das heißt die Pragmatisierung für einen bestimmten Personenkreis, neben der Erleichterung des Wechsels in ein Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft im Rahmen der Abordnung von Beamten, und vor allen Dingen eine Neuregelung des Dienstrechtes für ältere Bedienstete.

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt derzeit für Beamte mit einer Gesamtdienstzeit von weniger als fünf Jahren 24 Werkstage, ab einer Gesamtdienstzeit von fünf Jahren 26 Werkstage und ab einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 32 Werkstage.

Im Rahmen von Forderungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten auf Verbesserung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten der Gemeinde Wien wurde nunmehr angeregt, das Urlaubsmaß von Bediensteten mit einer Gesamtdienstzeit von 25 und mehr Jahren um 2 Tage

anzuhaben. (Abgeordneter Hahn: Das ist eine ÖVP-Forderung!) Ich wußte nicht, daß der Herr Abgeordnete Pöder ÖAAB-Mitglied ist. Er hat diese Forderung eingebbracht.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieser Dienstordnungsnovelle, wie bereits erwähnt, die Unterstellung unter die Dienstordnung, die Pragmatisierung, für die unter anderem ein Lebensalter von wenigstens 18 und höchstens 40 Jahren erforderlich ist, geregelt werden. Eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze besteht derzeit nur für Personen, die seit der Vollendung des 40. Lebensjahres ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen.

Um den Dienstwechsel von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft zur Gemeinde Wien zu erleichtern, soll künftig die Überschreitung der Höchstaltersgrenze auch dann kein Hindernis für die Pragmatisierung sein, wenn der Aufnahmewerber bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist und unmittelbar in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien übernommen wird.

Darüber hinaus soll die Abordnung eines Beamten auf Grund einer Anregung des Rechnungshofes neu geregelt werden, und zwar ist die Abordnung eines Beamten zur Dienstleistung bei einer Stelle außerhalb des Magistrats unter anderem nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand zu ersetzen und einen Beitrag zum künftigen von der Gemeinde Wien zu tragenden Pensionsaufwand zu leisten.

Bei Abordnungen zu einem Klub des Wiener Gemeinderates oder zu Einrichtungen, an denen die Gemeinde Wien beteiligt ist oder an die die Gemeinde Wien Subventionen leistet, kann der Gemeinderat bestimmen, daß auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes oder auf den Beitrag zum künftigen Pensionsaufwand gänzlich oder teilweise verzichtet wird. Bei Abordnungen zu anderen Gebietskörperschaften ist ein solcher Verzicht nicht möglich.

Ich darf Sie bitten, dieser Novellierung der Dienstordnung Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Pfoch: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen somit gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Widerspruch erfolgt keiner. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen zu Post 5 der Tagesordnung. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 ge-

ändert wird und Bestimmungen über die Abfertigung von Hausbesorgern geschaffen werden.

Berichterstatter ist der Herr amtsführende Stadtrat Nekula. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Nekula**: Meine Damen und Herren! Im wesentlichen enthält die Novelle der Vertragsbedienstetenordnung die gleichen Bestimmungen über Urlaubsverbesserung wie bereits im vorhergehenden Antrag beschlossen. Ebenso ist hier die Abordnung der Vertragsbediensteten geregelt.

Hinzu kommt noch ein sehr wesentlicher Faktor, nämlich die bisher noch nicht genehmigte Gehaltserhöhung für Vertragsbedienstete, und zwar analog zu den pragmatisierten Bediensteten im Ausmaß von 6,2 Prozent, sowie deren Auswirkung auch auf die Pensionen. Gleichzeitig soll mit dieser Novelle die Abfertigung für Hausbesorger in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes neu geregelt werden.

Ich darf Sie bitten, auch dieser Gesetzesmaterie Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Pfoch: Es liegt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vor. Wir kommen gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Widerspruch erfolgt keiner. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen zu Post 6 der Tagesordnung. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz und die Dienstordnung 1966 geändert werden.

Berichterstatter hiezu ist der Herr amtsführende Stadtrat Nekula. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Nekula**: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Bundesparteiobmännern der zwei großen Parteien, Dr. Kreisky und Dr. Taus, wurde 1978 beschlossen, eine sogenannte Entprivilegierung der Mandatare der gesetzgebenden Körperschaften durchzuführen.

In langen Verhandlungen zwischen den Parteien ist nunmehr auf Bundesebene eine gesetzliche Regelung dieser Materie durchgeführt worden, die auf einigen Gebieten auch den Wiener Landtag zwingt, diese gesetzlichen Materien nachzuvollziehen beziehungsweise Anpassungen vorzunehmen.

Die Landtagsabgeordneten Ing. Fritz Hofmann und Fritz Hahn haben daher einen Initiativantrag eingebracht, der sich mit der Neuregelung dieser gesetzlichen Materie beschäftigt.

Ich darf dazu folgendes ausführen:

Durch bundesgesetzliche Regelung entfällt nunmehr der 50prozentige Freibetrag der Bezüge öffentlicher Mandatare. Für Regierungsmitglieder, für den Bundespräsidenten und für die Organe der oberen Gerichtshöfe entfallen außerdem die Wohngesellschaften und die Aufwandsentschädigungen.

Der zweimalige teilweise Verzicht auf die Bezugserhöhung wird wettgemacht, indem nunmehr der Bezug unter Zugrundelegung der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, der Besoldungsordnung der Beamten errechnet wird. Es erfolgt also eine volle Anrechnung der bisherigen Erhöhungsbeträge, die bisher nicht angerechnet worden sind. Darüber hinaus erfolgt eine volle Besteuerung der nunmehr so errechneten Bezüge. Um hier die Einnahmeausfälle wettzumachen, sind zwei steuerfreie Aufwandsentschädigungen geschaffen worden, und zwar für Regierungsmitglieder und Präsidenten des Nationalrates und in Analogie dazu für die Mitglieder der Landesregierung und die Präsidenten des Wiener Landtages im Ausmaß von 40 Prozent des Bezuges und für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft in Wien, des Wiener Landtages, im Ausmaß von 25 Prozent des Bezuges.

Weiters soll nunmehr neu geregelt werden, daß die nicht amtsführenden Stadträte sowie die Bezirksvorsteher-Stellvertreter mit 1. Jänner 1981 auch der Pensionsregelung unterworfen werden und sie die Möglichkeit erhalten, durch sogenannte Pensionseinkäufe oder Nachzahlungen auch die Pensionszeiten angerechnet zu erhalten, die bisher dieser Regelung nicht unterworfen waren.

Gleichzeitig sollen die Bezüge der nicht amtsführenden Stadträte, die bisher 75 Prozent des Bezuges eines Nationalrates erhielten, auf nunmehr 81 Prozent des Bezuges eines Nationalrates erhöht werden; das entspricht etwa 50 Prozent des Bezuges eines amtsführenden Stadtrates.

Bei den Bezirksvorstehern, die bisher 90 Prozent des Bezuges eines Nationalrates sowie 10 Prozent Aufwandsentschädigung hatten, sollen nunmehr diese Bezüge auf 95 Prozent angehoben und 25 Prozent Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Des weiteren tritt für die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter eine Neuregelung insofern ein, als das Einkommensteuergesetz dahingehend novelliert wurde, daß nunmehr auch diese Einkommensgruppen nicht mehr einkommensteuerpflichtig sind, sondern ab 1. Jänner 1981 der Lohnsteuer unterliegen werden.

Für alle Mitglieder dieses Hohen Hauses, ob Regierungsmitglieder oder Abgeordnete, soll in Anlehnung an die Pensionsbestimmungen der Abgeordneten zum Nationalrat sowie der Bundesräte nunmehr die Pensionsanpassung in der Form erfolgen, daß die Pensionsbeiträge für Landtagsabgeordnete von derzeit 6 auf 7 Prozent und für die Mitglieder der Landesregierung von derzeit 7 auf 9 Prozent erhöht werden.

Für die Präsidenten des Landtages und die Klubobmänner tritt in Analogie zur Bundesregelung die Bestimmung, daß die Gehälter derjenigen Präsidenten beziehungsweise Klubobmänner, die gleichzeitig öffentlich Bedienstete sind, auf 80 Pro-

zent gekürzt werden, um sie so etwa in den Status eines Pensionisten zu versetzen, ohne tatsächlich in Pension zu sein. In Wirklichkeit tritt also eine Kürzung auf 78 Prozent ein, da für diese Gehälter weiterhin Pensionsbeiträge zu bezahlen sind, die ja bei einem Pensionisten nicht in Anrechnung kommen.

Neu soll ebenfalls eine Regelung übernommen werden, die auf Bundesebene getroffen worden ist, nämlich daß Abfertigungsansprüche erst nach einer dreijährigen Funktionsausübung entstehen, das heißt, daß der Landtagsabgeordnete erst nach einer dreijährigen Zugehörigkeit zu diesem Hohen Haus einen Anspruch auf Abfertigung erhält. Darüber hinaus wurde auch der Wunsch deponiert und hier auch aufgenommen, daß aufsteigende Abfertigungen nicht mehr gewährt werden sollen. So soll beispielsweise ein Landtagsabgeordneter, der heute aus dem Landtag ausscheidet und morgen Regierungsmitglied wird, keine Abfertigung mehr bekommen, sondern muß darauf verzichten.

Es kommt darüber hinaus noch zu einer Neuregelung für die Klubobmänner in den Bezirksrätsfraktionen, die bisher einen Sockelbetrag und zwei Kommissionsgebühren als Entschädigung für entfallende Kommissionen erhielten. Der Sockelbetrag bleibt gleich, während die Klubobmänner nunmehr sechs Kommissionsgebühren erhalten sollen, wodurch der Bezug auf etwa 3.000 S monatlich angehoben wird.

Meine Damen und Herren! Als letztes soll der Pensionsanspruch für Landtagsabgeordnete abgeändert werden. Bisher waren mindestens 10 Dienstjahre für eine Mindestpension von 50 Prozent mit einem zweiprozentigen Steigerungsbetrag pro Jahr Voraussetzung. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich immer wieder durch die fast nie ausgeschöpften vollen fünfjährigen Legislaturperioden ergeben haben, sollen nunmehr die Voraussetzungen dahingehend geändert werden, daß der Mindestzeitraum auf 8 Jahre und der Mindestpensionsanspruch auf 46 Prozent herabgesetzt werden.

Ab 1. Jänner 1981 wird auch der Anspruch auf Abfertigung neu geregelt, so daß auch hier Verbesserungen eintreten, die bisher zwar schon beim Bund bestanden, aber für den Landtag nicht gegolten haben. In Kraft treten soll dieses Gesetz mit

1. Jänner 1981, so daß auch zu diesem Zeitpunkt die neuen Bezüge ausbezahlt werden können.

Auf Grund dieser Gesetzesmaterie ergeben sich für den Landeshauptmann und für die Mitglieder der Landesregierung Veränderungen. Für den Landeshauptmann ergibt sich dadurch eine Gehaltseinbuße von etwa 11.000 S und für die Mitglieder der Landesregierung eine solche von 5.000 S bis 7.000 S. Bei den übrigen Mitgliedern des Landtages wird der Bezug ungefähr gleich bleiben, die Pensionsanpassung wird durch die 6,2prozentige Erhöhung etwa wettgemacht werden. Für die Bezirksvorsteher, die nunmehr einem veränderten Steuerhythmus unterliegen, wird sich durch die Angleichung an die Lohnsteuer etwa ein Ausgleich ergeben, weil die steuerliche Begünstigung des 13. und 14. Monatsbezuges nunmehr auch für diese Mandatargruppe zum Tragen kommt. Eine Verbesserung tritt für die nicht amtsführenden Stadträte ein, die nunmehr durch ihre 50prozentige Bezugsentschädigung gegenüber den amtsführenden Stadträten eine gewisse Verbesserung in der Einkommensregelung erhalten.

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie bitten, diesem Initiativantrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Pfoch: Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke, das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Widerspruch erfolgt keiner. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung beschlossen.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit erledigt. Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 15.40 Uhr.)

